

822.11 / CMI 476

Einwohnergemeinde Thurnen

Abfallverordnung

26.11.2025

Inhalt

Abfallverordnung	3
Bereitstellung Kehricht.....	3
Bereitstellung Sperrgut	3
Bereitstellung Grünabfälle.....	4
Bereitstellung Gemeinsame Bestimmungen	4
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben.....	4
Gebühren	5
Tierkadaver.....	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	6
Inkrafttreten	6

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 28 Abfallreglement vom 01.12.2025

erlässt der Gemeinderat Thurnen folgende

Abfallverordnung

Bereitstellung
Kehricht

Artikel 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung
Sperrgut

Artikel 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung
Grünabfälle

Artikel 3

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- bei der Entsorgungsstelle der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Container

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Für die Abgabe von Grünabfällen bei der Entsorgungsstelle wird eine Mengengebühr gemäss Art. 6 erhoben. Diese ist vom Abfallversursachenden bei der Deponie des Entsorgungsguts zu entrichten (Bar, Twint o. ä.).

Bereitstellung
Gemeinsame
Bestimmungen

Artikel 4

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben

Artikel 5

Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Artikel 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Einfamilienhaus/Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	100.00
Pro Industrie-/Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb **	CHF	100.00

***Gestützt auf Art. 23, Abs. 4 Abfallreglement ist diese GG nicht geschuldet, wenn die Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeführt wird, für den eine Grundgebühr bezahlt wird. Der Erlass gilt nur sofern kein separater Zugang und separate Sanitärräume für die Betriebstätigkeit bestehen.*

Mengengebühren

Kehricht (Gebührensäcke und Gebührenmarken)

17 Liter (2.5kg)	gemäss Tarif AVAG
35 Liter (5 kg)	gemäss Tarif AVAG
60 Liter (8.5kg)	gemäss Tarif AVAG
110 Liter (16kg)	gemäss Tarif AVAG

Containermarken

800 Liter (115kg)	CHF	40.00
-------------------	-----	-------

Sperrgut

Gebührenmarke (25 - 30kg)	gemäss Tarif AVAG
---------------------------	-------------------

Grünabfälle

Abgabe bei Container der Entsorgungsstelle pro kg Grünmaterial (Wiegesystem)	CHF	0.20
--	-----	------

Tierkadaver

Artikel 7

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein.

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

Artikel 8

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 9

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 26.11.2025 genehmigt.

GEMEINDERAT THURNEN



Urs Haslebacher
Gemeindepräsident



Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Veröffentlicht

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde am 29.01.2026 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg bekannt gegeben.



Manuela Hofer
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	26.11.2025	01.01.2026	Erstfassung